

# Turm und Fischenzen zu Waltenschwil

Von K. Strebel

Der Turm zu Waltenschwil war einst der Sitz eines habsburgischen Dienstmannengeschlechtes, das aber um die Mitte des 13. Jahrhunderts bereits ausgestorben war. Nur sehr wenig ist uns von dieser Familie überliefert. Das Nekrologium von Hermetschwil nennt unter dem 5. Dezember einen *Burchart von Waltoswile*, der anderswo schon im Jahre 1210 erwähnt wird. (Merz, II, 548.) Am 5. Juni 1279 verkaufen Gertrud, Witwe des Burkhard von Baar, und ihr Sohn Jakob von Gütern in Waltenschwil 3 Huben, die ehemals dem Ritter *Arnold von Waltenschwil* gehört haben, dem Abt Heinrich und dem Konvent von Muri um 8 Pfund Denare gangbarer Münz und dazu die *Mühle* in Waltenschwil, die sie als Erblehen vom Kloster innehatten, um 6 Pfund Denare.<sup>1)</sup> Der Stammsitz dieser Rittersfamilie ging an die *Herren von Sengen* über, die seit dem Grafen Rudolf von Habsburg in Bremgarten saßen, wo sie zu den höchsten Aemtern emporstiegen.<sup>2)</sup> Die von Walter Merz ausgearbeitete Stammtafel nennt als ersten «Herr zu Waltenschwil» Berchtold, ca. 1300—1343. Das Lehenverzeichnis der Grafen von Habsburg-Laufenburg von 1318 berichtet: «Dis sindt die lehen, die Bert(old) von Sengen hat von minem jung herren von Habsburg: *der turn ze Walterswile und des darzuo gehört.*» (Habsb. Urbar II, 1, 769.) Dieses Lehen übergibt Graf Hans von Habsburg am 3. August 1390 den Brüdern *Hans* und *Kunzman von Sengen*. Genannt werden die Vogtei zu Winterswil mit Leuten und Gut, *der Turm und die Fischenz zu Waltenschwil* und die Mannlehen zu Affoltern.<sup>3)</sup>

Nach dem Aussterben der jüngeren Linie des Hauses Habsburg erneuert Herzog Friedrich am 23. Mai 1412 diese Belehnung den Brüdern Hans und Kunzman. Da aber die Söhne Kunzmans ihren Vater nicht lange überleben, geht das Lehen zu Waltenschwil samt andern Besitzungen an *Henman VIII. von Heidegg* über, den Onkel der beiden Lehensinhaber von Sengen.<sup>4)</sup>

Diese Besitzerverhältnisse anerkennen auch die Eidgenossen nach der Eroberung der Freien Aemter. Zwar fehlt zunächst die Bestä-

tigung durch einen regierenden Landvogt. Erst am Samstag in der Pfingstwoche (3. Juni) 1452 belehnt der Landvogt Ulrich Reig, des Rats von Zürich, den Henman von Heidegg mit dem *Turm zu Waltenschwil* samt den *Fischenzen* im Tale zu Boswil, den Vogteien zu Werd und Winterschwil und den 6 Viertel Kernen zu Besenbüren. Laurenz I., der Sohn Henmans, verkaufte dann das Lehen am 28. März 1471 dem *Abte Hermann und dem Konvent zu Muri um 25 Gl.* Eingeschlossen sind auch ein Holzli in der Banekh und eines am Steinenberg, zu Waltenschwil gelegen. Die eidgenössische Bestätigung erfolgt 2 Monate später, am 27. Mai, durch den Unterwaldner Landvogt Hans under der Fluo. Seither verblieb das Kloster im Besitze dieses Lehens ohne Unterbruch bis ins 19. Jahrhundert hinein. Wertvoller als diese Rechte und Besitzungen war, nach dem Kaufpreise zu schließen, der Zehnten, denn 1454 erfolgte eine Handänderung um 130 rheinische Gulden. Propst und Kapitel des St. Ursen-Stiftes zu Solothurn verkauften ihre zwei Teile an den Luzerner Bürger Hans Menteller, der schon 4 Jahre vorher einen Viertel erworben hatte.<sup>5)</sup>

Der Hof, der ursprünglich zum Turm gehört hatte, wurde später geteilt, wann es aber geschah, läßt sich nicht nachweisen. Am 8. Januar 1532 verleiht der eidgenössische Landvogt Heinrich zum Wissenbach dem Ammann des Klosters Hermetschwil zu Handen des Klosters den «*Pluntschlishof*, der da erkouft und usszogen were von dem thurn zu Waltischwyl und jetz mannehen were von den obgenannten mynen herren den eydtgnossen, zu rechten mannehen».<sup>6)</sup> Laut Ergänzungen, die erstmals am 4. März 1645 erwähnt werden, gehörte ferner dazu: «in jeder Zelg 17 Jucharten Acker, 4 Mannwerk Heuwgwächs in der Habmat, je ein Mannwerk in der Krismat, der Wagmat, der Engeren, der Ritzenmat, der Rütmat und der Fulmat, sowie Haus und Baumgarten» (Urk. Hermetschwil, p. 139).<sup>7)</sup>

Was weiterhin mit dem Turm geschah, läßt sich nur denken. Möglicherweise brauchte man seine Steine zum Bau eines neuen Hauses. Vielleicht aber steckt er teilweise in einem heute noch bestehenden Hause. Irgendwelche Bedeutung hatte er eben nicht mehr, wohl aber trugen die andern Rechte, die das Kloster mit dem Turm übernommen hatte, immer noch etwas ein. Da sind vor allem die *Fischerei-rechte* zu erwähnen. Freilich hatte das Kloster der Fische und Krebsen wegen manchen Strauß auszufechten.

Im Jahre 1574 gelangt Muri an die Gesandten der regierenden Orte, die zur Abnahme der Jahresrechnung in Baden weilten, um viele Mißstände zu beseitigen. Der Abschied berichtet: . . . da ge-

dachte Bünz wenig geschirmt, sondern von unsern Underthonen one Underlaß mit Torschen, Storren, Bären etc. darin gefischt, daß nüt-zit darin fürkomen und ufwachsen möge . . . so habent unser Herren Botten Jr. Gnaden vergünstiget, daß sy sölichen Bach verbannen, daß niemands (usgnommen mit der freyen Fäderschnur) wider darin fischen, und welicher solichs übersächen und nit halten, derselbig solle tags fünf Pfund und nachts zehen Pfund Haller ze Buß verfallen sin.»<sup>8)</sup> Die Bußengelder, die deswegen fielen, gehörten zur Hälfte den Eidgenossen, zur Hälfte dem Kloster. Schon nach zwei Jahren hatte Muri Anstände mit Fischern aus Bremgarten. In den verschiedenen Mandaten, das Jagen und Fischen betreffend, erwähnen die Landvögte die Bünzfischenz immer besonders. Zwischenhinein läßt Muri durch die Untervögte das Verbot in den benachbarten Kirchen verkünden.

Längere Streitigkeiten hatte das Kloster mit dem Müller zu Waltenschwil, dem es vorwarf, er schwelle die Bünz nach Belieben. Er vermache durch «Prütschen oder Schwellen» die Bünz, sodaß die Fische in den großen «Sümpfen und Gümpen zu Waltenschwil verbliben und hinder sich noch für sich mehr können und also dem Gottshus entzogen werden». Dagegen wehrte sich der Müller, indem er betonte, es sei immer das Recht des Müllers gewesen, Wasser in die Mühle und auf die Matten zu leiten. Wenn er die Matten, die mit großen Bodenzinsen ans Kloster behaftet seien, nicht mehr bewässern könne, sei sein Verlust zu groß, zudem führe die Bünz oft soviel Wasser, daß die Fische trotzdem ungehindert hinauf und hinunter streifen könnten. Der Müller Jakob Koch wird aber gezwungen, unterhalb dem «Wagstäg» einen neuen Graben auszuheben, in den er bei gutem Wasserstand Wasser leiten solle. Den alten Eeruns (Graben zum Bewässern der Wiesen) könnten die Bauern je nach Notwendigkeit öffnen. Am 12. November 1603 erklärten sich beide Teile mit dieser Lösung einverstanden.

Während hier beide Parteien nachgeben mußten, konnte das Kloster seinen Standpunkt in einem Streit mit Wohler Fischern völlig durchsetzen. Es handelt sich um das Fischrecht in den Nebenbächen zur Bünz. Am 1. März 1780 nehmen die Wohler Fischer *Jakob Isler* und *Anton Wildi* dem Fischer des Klosters Fische weg mit der Begründung, er habe sie in Bächen gefangen, wo Muri das Fischrecht nicht besitze. Das Kloster klagt deswegen beim Landvogteiamt am 29. März und legt seine Briefe vor. Der Streit drehte sich um die Auslegung des Ausdruckes «Bünz und ihre Zugehörd». Das Landvogteiamt nimmt eher den Standpunkt der Wohler ein, indem es un-

ter Zugehörd nur jene Bäche versteht, die aus der Bünz in die Waltenschwiler Güter ein- und ausfließen, nicht aber die Bäche, welche außerhalb dem Zwing Waltenschwil entspringen und in die Bünz münden. Mit dieser Auslegung gibt sich das Kloster nicht zufrieden, sondern appelliert an die Gesandten in Baden, wo man ihm Recht gibt.

Da wurde denn entschieden, die Fischenz stehe dem Kloster im ganzen Zwing Waltenschwil zu, auch in den Bächen. Man mag sich fragen, um welche Bäche es sich denn da gehandelt hat. P. Adelbert Renner, der über den ganzen Handel Bericht erstattet hat, erwähnt folgende: Der Werdergraben, der im Fennmoos (Kallern) entspringt, der Wöschgraben, der Regenbach und das sog. Grubenmattbächlein, das von Hinterbühl her fließt.

Laut Bericht des genannten Paters, war das Urteil sehr rasch gefällt, nämlich in einer Viertelstunde. Die Wohler Fischer wurden als Frevler erkannt, aber gleichzeitig gab man der Hoffnung Ausdruck, Muri werde den Verurteilten die Buße erlassen, weswegen man ja auch kein Sitzungsgeld verlange. Am Nachmittag und am andern Morgen bot sich aber der Murianer Gesandtschaft doch noch Gelegenheit, sich für den guten Dienst erkenntlich zu zeigen. Prokurator Beyel, gleichsam der Anwalt des Klosters, bekam als Anerkennung 3 Louis d'or, ebenso wurde er zum Mittagessen eingeladen. Das Kloster beschenkte die Gesandten von Glarus und die übrigen Orte. Die Kanzleitaxe machte 8 Gl 5 sh, doch übergab man einen Louis d'or.

Anschließend schildert P. Adelbert Renner den Streitfall. Schon oft hätten Wohler Fischer dem Murianer gedroht. Dann fährt er fort: In den ersten Tagen des Monats März ruckten sie aus. Der Bruder unseres Lehenfischers hatte etwelche Pfund Fische im Werdergraben gefangen und trug sie über die Waltenschwiler Mark hinunter. Dasselbst hatten die Wohler Fischer auf ihn gewartet. Sie warfen ihm vor, daß er die Fische an einem nicht zuständigen Ort gefangen habe, und nahmen sie ihm weg. Dann verfügte der Statthalter der oberen Freien Aemter, der Fischer habe sich des Fischens oberhalb der Marchlinie in der Bünz zu enthalten. Alles deutete darauf hin, das Kloster von den Nebenbächen zu vertreiben. (StAA 6011).

Um Streitigkeiten in Zukunft zu vermeiden, werden die Kompetenzen in den Fischereiverträgen deutlich umschrieben. Von nun an heißt es: NN. haben zu Lehen empfangen die Fischenzen in der Bünz, welche anfangt an dem gewölbten Bogen in der Egg und hinuntergeht bis an den Anstoß des Bannes Wohlen, in dem sog. Weißenbach etc. wie auch in allen Nebenbächen bis . . (Datum).

Während der Helvetik war auch dieses Lehen für das Kloster bedeutungslos. Nachher aber wurden die Fischenzen wieder wie vorher weiter verlehnt. Am 17. Februar 1809 empfangen Stephan und Jakob Isler von Wohlen diese Lehen. Unter den Verpflichtungen der Lehensinhaber werden genannt:

1. Sollen die Fischer zu einem rechten Lehenzins jährlich 35 Pf. Forellen oder für jedes Pf. 16 sh samt 400 großen Krebsen liefern, die Krebse im Monat Mai, Juni, Juli und August.
2. Können sie alle andern Fische, Krebsen frei verkaufen, wo sie wollen, oder auch in das Gotteshaus bringen, wo man ihnen zahlt, was andern Fischern.
3. Für ihre Mühe und Tragerlohn soll ihnen, so oft sie 6 Pf. Forellen oder Krebs 160 Stück werden eingeliefert haben, eine Suppe, eine Speis und für einen eine halbe Maß Wein gegeben werden.
4. Wird ihnen aufgetragen, auf die Fischenzen getreu Sorge zu tragen, wie auch selbe durch bescheidenes Fischen in Aufnahme zu bringen.
5. Nach Verfluß von 6 Jahren soll es dem Kloster frei stehen, den Zins zu erhöhen.

Diese Bedingungen gingen die oben genannten Fischer ein am 1. März 1815. (STAA 6011).

*Anmerkungen:*

<sup>1)</sup> Quellenwerk zur Entstehung der Schw. Eidgenossenschaft. Abt. Urk. Bd. I. 588.

<sup>2)</sup> W. Merz, Die mittelalterlichen Burganlagen und Wehrbauten des Kts. Aargau, Bd. I, 138, 139, II, 505.

<sup>3)</sup> Die Urkunden des Stadtarchivs Bremgarten bis 1500, hg. von W. Merz, p. 29.

<sup>4)</sup> Merz, Burganlagen, I, 549 mit weiteren Quellenangaben; Habsburgisches Urbar. hg. von Rud. Maag, Basel 1895, Bd. II, 760.

<sup>5)</sup> Merz, Burganlagen, II, 549, Urkund. Bremgarten, 123, 127, 132, 134, 157, 158.

<sup>6)</sup> Die Urkunden des Klosterarchivs Hermetschwil, bearbeitet von P. Kläui, p. 70, 98, 99, 119, 139, 152, 154.

<sup>7)</sup> Nach dem Murianer Urbar vom 13. II. 1571 (STAA 5013) umfaßte der ganze Bluntschlihof 3 Häuser, 17<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Mannwerk Matten, 80 Jucharten Aecker und 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Jucharten Wald. Der Hof war bereits geteilt. Der Besitzer der ersten zwei Drittel war damals Hans Würdt, genannt Lüppliswaldt, den andern Teil besaß Jung Hans Bosshart. Diese Angaben habe ich einem Heft entnommen, das Herr Dr. Suter sel. angelegt hat. Besten Dank für die Ueberlassung!

Vor Jahren wurde in Waltenschwil in einem Garten nach dem gesuchten Turm gegraben, die Mauern, auf welche man dabei stieß, stammen von einem abgetragenen Bauernhaus. Es gibt also in Waltenschwil immer noch etwas zu finden.

<sup>8)</sup> STAA Nr. 6011.